

Gebührensatzung zum „Herkunftskennzeichen Deutschland“

gültig ab 03.04.2024

Die ZKHL e.V. erhebt gemäß der Zeichennutzungsvereinbarung zum „Herkunftskennzeichen Deutschland“ eine jährliches Nutzungsgebühr gemäß der nachstehenden Übersicht. Gebührenpflichtig sind alle Lebensmittelunternehmen und sonstigen Organisationen, die eine Zeichennutzungsvereinbarung mit ZKHL abgeschlossen haben.

Für die Marken-Hersteller besteht neben der individuellen Abrechnung eines einzelnen Unternehmens die attraktive Möglichkeit einer Pool-Bildung über alle Unternehmen einer Branche¹. Hierbei wird je Branche die Möglichkeit eröffnet, dass die Spitzenverbände der jeweiligen Branche, ggf. über eine von den Unternehmen der Branche nominierte und autorisierte Organisation die Gebühren der gebündelten Unternehmen übernimmt, denen dann keine Einzelrechnung gestellt wird.

A. Gebühren „LEH und vergleichbare Vertriebsformen“

				€ je Jahr
LEH-Initiatoren	EDEKA-Gruppe, REWE-Gruppe, Lidl/Kaufland, Aldi Nord/Süd einschließlich zugehöriger Filialen und selbständiger Einzelhändler		pauschal jeweils	50.000
LEH	diverse Formate (mit/ohne Bedienung); Systemgastronomie ²	Anzahl Filialen/ Verkaufsstellen	1-10 11-20 21-50 51-100 >100	500 1.000 5.000 10.000 20.000
Sonstige, LEH-ähnliche Vertriebsformen	Fleischerhandwerk, Direktvermarkter, sonstige Gastronomie/ Großverbraucher...	Anzahl Filialen/ Verkaufsstellen	1-2 3-5 6-10 11-20 21-50 >50	150 350 500 1.000 2.500 5.000

¹ Branchen definieren sich über die in der Branchenvereinbarung zum Herkunftskennzeichen definierten Produktgruppen: Rind- und Kalbfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Eier, Obst, Gemüse und Kartoffeln, Molkereiprodukte (Trinkmilch, Joghurt pur, Quark pur und ggf. weitere Erzeugnisse)

² Bei „Systemgastronomie“ behält sich ZKHL eine Überprüfung und Anpassung der Gebührensätze im Einzelfall vor.

B. Gebühren „Markenhersteller“

Marken-Hersteller individuell	nur für Artikel im Bereich der eigenen Marke, nicht für die Artikel im Bereich der Handelsmarken des teilnehmenden LEH	Tonnage/Menge*	Klasse 1	2.500 €
			Klasse 2	5.000 €
			Klasse 3	10.000 €
			Klasse 4	15.000 €
Alternativ:				
Hersteller im Pool	unabhängig vom Anteil Handels- oder Herstellermarke	Pauschal je Branche ¹ die eine Pool-Lösung anbietet	Rind u. Schwein	38.000 €
			Geflügel	20.000 €
			Eier	10.000 €
			Obst u. Gemüse, Kartoffeln	28.000 €
			Milch	--

Jegliche Handelsmarkenartikel des teilnehmenden LEH, die vom betreffenden Unternehmen hergestellt werden, unterliegen nicht der Gebührenerhebung.

Zur Definition der Klassengrenzen für eine individuelle Abrechnung im Bereich der Markenhersteller gilt nachfolgende Tabelle. Bewertungsgrundlage ist die mit dem Siegel versehene Menge des letzten Kalenderjahres. Im ersten Jahr der Zeichennutzung erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Selbsteinschätzung des Unternehmens bei Vertragsabschluss. Liegt die tatsächlich gesiegelte Menge mehr als 10% über oder unter der initial geschätzten Menge, erfolgt eine Rückvergütung bzw. Nacherhebung im folgenden Jahr.

In gleicher Weise erfolgt im ersten Jahr eine anteilige Abrechnung der Poolgebühr auf Basis einer Selbsteinschätzung der für den jeweiligen Pool verantwortlichen Branchenorganisation.

* Klassendefinitionen

Geflügel	vermarktete Menge [t] in Produktgruppe (n)p.a.	Klasse 1	<100
		Klasse 2	101-500
		Klasse 3	501-1.000
		Klasse 4	>1.000
Schwein/Rind/Kalb	vermarktete Menge [t] in Produktgruppe(n) p.a.	Klasse 1	<10.000
		Klasse 2	10.001-50.000
		Klasse 3	50.001-100.000
		Klasse 4	>100.000
Eier	vermarktete Menge [Anzahl x1.000] in Produktgruppe p.a.	Klasse 1	<1.000
		Klasse 2	1.001-10.000
		Klasse 3	10.001-25.000
		Klasse 4	>25.000

Obst + Gemüse	Umsatzvolumen der vermarkteten Menge [EUR] in Produktgruppe (p.a.)	Klasse 1	<10.000
		Klasse 2	10.001-50.000
		Klasse 3	50.001-100.000
		Klasse 4	>100.000

Milch	vermarktete Menge [t] in Produktgruppe (p.a.)	Klasse 1	<10.000
		Klasse 2	10.001-50.000
		Klasse 3	50.001-100.000
		Klasse 4	>100.000

C. Gebühren „Sonstige“

Sonstige Organisationen	Verbände, sonstige Organisationen	pauschal	500 €
Neutrale Kontrollstellen	unabhängig von der Anzahl der Prüfsysteme, in denen Kontrollen erfolgen	pauschal	0 €

D. Gebührenerhebung und Fälligkeit

Aller genannten Gebühren sind Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Nutzungsgebühr wird erstmals mit Abschluss der Zeichennutzungsvereinbarung und weiterhin während der Laufzeit der Branchenvereinbarung nach jeweils 12 Monaten in voller Höhe fällig.

Im Fall einer Kündigung der Zeichennutzungsvereinbarung werden bereits gezahlte Nutzungsgebühren grundsätzlich NICHT zurückerstattet. Eine anteilige (pro rata temporis) Erstattung der Lizenzgebühr kommt nur dann in Betracht, wenn ZKHL durch ein Tun oder Unterlassen maßgeblich Anlass zur Kündigung der mit dem Zeichennutzer geschlossenen Zeichennutzungsvereinbarung gegeben hat.